



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Rte des Cliniques 17, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04, F +41 26 305 20 09
www.fr.ch/gsd

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, 11. Juni 2010

Medienmitteilung

Familienpolitik: Staatsrat legt den Fokus auf die Unterstützung der Eltern

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) stellt heute den Entwurf des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge und den Vorentwurf des Gesetzes über die familienexternen Betreuungseinrichtungen vor. Mit diesen beiden Gesetzen will der Staatsrat die Eltern im Kanton Freiburg unterstützen. Künftig wird jede Mutter im Kanton einen Mutterschaftsbeitrag erhalten – eine Premiere für die Schweiz! Das Projekt, das im Bereich Betreuungseinrichtungen vorgestellt wird, will die Ungleichheiten zwischen den einzelnen Regionen aus der Welt schaffen und die Leistungen für alle Eltern finanziell tragbar machen.

Die Familienpolitik: eine grosse Baustelle

Die Präsentation des Entwurfs des Gesetzes über die Mutterschaftsbeiträge¹ und des Vorentwurfs des Gesetzes über die familienexternen Betreuungseinrichtungen¹ war für Gesundheitsdirektorin Anne-Claude Demierre Anlass, einen Überblick über die familienpolitischen Projekte ihrer Direktion zu geben.

Durch die neuen Bedürfnisse der Familien und die gesellschaftliche Entwicklung muss die Familienpolitik permanent angepasst werden. Immer wieder sind neue Ideen gefragt. In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen der Familienpolitik verschiedene Projekte in die Tat umgesetzt oder aber sie sind derzeit noch am Laufen. Auf der einen Seite geht es darum, die bereits seit mehreren Jahren existierenden Systeme an die heutigen Bedürfnisse anzupassen. Ein Beispiel hierfür sind die Krankenkassenprämienverbilligungen. Die vom Staatsrat mehrfach beschlossene Anhebung der Kinderabzüge oder aber die Informatisierung der Information wirkten sich positiv auf die Anzahl Begünstigter aus: 2009 kamen 5000 Personen mehr in den Genuss von Vergünstigungen. Auf der anderen Seite entwickeln sich in Sachen Familienpolitik stetig neue Ansätze. Gemeint ist hier namentlich die soziale Anlaufstelle oder aber der Vorentwurf des Gesetzes über die familienexternen Betreuungseinrichtungen. Letzterer basiert auf Studien¹, bei denen einerseits das Angebot und andererseits das Nachfragepotential in den Gemeinden untersucht wurde.

1. Ein Beitrag für alle Mütter des Kantons

Der Staatsrat hat einen Gesetzesentwurf über die Mutterschaftsbeiträge an den Grossen Rat überwiesen. Somit kann der Kanton die Artikel 33 und 148 der Freiburger Verfassung endgültig umsetzen. Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfs ergänzen die seit 1. Juli 2005 geltenden eidgenössischen Bestimmungen. Die eidgenössischen Leistungen richten sich an berufstätige Frauen und decken während 14 Wochen 80 % des vor der Schwangerschaft bezogenen Durchschnittsgehalts. Das neue Gesetz sieht einen kantonalen Mutterschaftsbeitrag vor für nicht

erwerbstätige Frauen, Teilzeit arbeitende Frauen sowie Adoptivmütter. Es integriert auch die seit mehr als 18 Jahren gewährten Mutterschaftsbeiträge für Frauen in bescheidenen Verhältnissen. Somit werden jährlich rund 2800 Frauen kantonale oder eidgenössische Mutterschaftsleistungen beziehen.

Frauen in bescheidenen Verhältnissen auch weiterhin unterstützen

Im Kanton Freiburg bringen jährlich schätzungsweise rund 1000 nicht berufstätige Frauen ein Kind zur Welt. Die Verfassung sieht ausdrücklich vor, dass diese Frauen unabhängig von ihrer finanziellen Situation Leistungen bei Mutterschaft erhalten können. Nach den neuen Gesetzesbestimmungen werden diese Leistungen in Höhe der minimalen AHV-Rente, die sich im Jahr 2010 auf monatlich 1140 Franken beläuft, und während 14 Wochen ausgerichtet.

Für teilzeitlich erwerbstätige Frauen werden die kantonalen Mutterschaftsbeiträge gegebenenfalls die Differenz zwischen den eidgenössischen Beiträgen und dem Betrag der minimalen AHV-Rente decken. Adoptivmütter schliesslich, für die auf Bundesebene keine Leistung vorgesehen ist, erhalten künftig genau wie die nicht erwerbstätigen Frauen den der minimalen AHV-Rente entsprechenden Betrag.

Eine Premiere für die Schweiz

Die Mehrkosten infolge der Umsetzung der Verfassungsartikel 33 und 148 werden auf höchstens 3 900 000 Franken beziffert. Hinzu kommen rund 1 000 000 Franken für die Leistungen an Frauen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Hierbei handelt es sich übrigens um Leistungen, die im Kanton seit mehr als 18 Jahren ausgerichtet werden. Ihr Ziel: Müttern in einer schwierigen Situation ermöglichen, ihr Kind oder ihre Kinder aufzuziehen. Im Jahr 2009 wurde diese Hilfe, die ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Familienpolitik ist, an 179 Frauen ausgerichtet. Die Kosten, die mit diesem Gesetz einhergehen, werden zu je 50 % vom Staat und den Gemeinden übernommen.

Das neue Gesetz sollte am 1. Juli 2011 in Kraft treten. Damit wäre Freiburg der erste Schweizer Kanton, der allen Müttern einen Beitrag entrichtet, unabhängig davon, ob es sich um eine leibliche Mutter oder um eine Adoptivmutter handelt und ob die Mutter berufstätig ist oder nicht.

2. Familienexterne Betreuung: Die Erschwinglichkeit der Leistungen zählt

Das Gesetz über die familienexternen Betreuungseinrichtungen (FBG), das vor einer Woche in die Vernehmlassung geschickt wurde, wird das geltende Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter (BEG) ersetzen. Das neue Gesetz erweitert den Anwendungsbereich des bisherigen Gesetzes und umfasst sowohl die ausserschulische Betreuung als auch die Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Eine Kommission aus den wichtigsten kommunalen und kantonalen Vertreterinnen und Vertretern sowie Leistungserbringern und Arbeitgebern war an den Arbeiten rund um das Gesetz beteiligt. Parallel zu diesen Arbeiten wurden ausserdem zwei Studien durchgeführt. Dabei wurde zum einen das Nachfragepotential nach Betreuungseinrichtungen im Kanton Freiburg erhoben, zum anderen wurden Schätzungen zu den durchschnittlichen Kosten der Leistungen der Freiburger Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter angestellt.

Regionale Ungleichheiten und Preisunterschiede

Durch die veränderten Lebensweisen und die neuen Familienmodelle haben die Eltern einen tatsächlichen Bedarf an professionellen Dienstleistungen wie Krippen oder Tagesfamilien (im französischen Kantonsteil «assistantes parentales» genannt). Leider reicht das derzeitige Angebot nicht aus, der Nachfrage vollumfänglich zu entsprechen, dies obwohl die Zahl der Betreuungsplätze

seit mehreren Jahren konstant angestiegen ist (u. a. 85 neue Krippenplätze im 2009). Aus den Studien ging ausserdem hervor, dass im Januar 2009 nur 54 % des Nachfragepotentials nach Krippenplätzen gedeckt war. Bei den Tagesfamilien waren es 46 %. Obwohl diese Zahlen mit Vorsicht zu geniessen sind – das Nachfragepotential entspricht nicht der *tatsächlichen* Nachfrage –, zeigen sie doch, dass ein Bedarf an neuen Einrichtungen besteht. Darüber hinaus ist die Verteilung der Betreuungseinrichtungen auf dem Kantonsgebiet nicht einheitlich. So deckt der Saanebezirk allein 86 % des Nachfragepotentials nach Krippen. Solche Ungleichheiten finden sich auch bei den Beiträgen wieder, welche die Eltern entrichten müssen. Für die Eltern bedeuten die Kosten für die familienexterne Betreuung oftmals eine erhebliche finanzielle Belastung.

Die Finanzierung wird aufgeteilt

Ziel des FBG-Vorentwurfs, den der Staatsrat heute vorgestellt hat, ist es, die Schaffung neuer Betreuungseinrichtungen zu fördern und deren Erschwinglichkeit zu verbessern.

Um die bestehenden Ungleichheiten aus der Welt zu schaffen, ist eine finanzielle Unterstützung der kantonalen und kommunalen Akteure sowie der Arbeitgeber unerlässlich. Das FBG sieht deshalb Beiträge des Staates und der Arbeitgeber in Höhe von 10 % der tatsächlichen durchschnittlichen Kosten der Betreuungseinrichtungen sowie von 0.4 ‰ der Lohnmasse vor. Die Tarife wiederum werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien berechnet. Um die Erschwinglichkeit der Leistungen zu garantieren, schlägt der Staatsrat in seinem Vorentwurf zudem noch eine weitere Variante vor. Diese verlangt, dass die finanzielle Unterstützung der Gemeinden die Tarife zwingend finanziell tragbar machen muss.

Des Weiteren überträgt das FBG dem Staat noch die Aufsicht und die Koordination im Betreuungsbereich; diese Aufgabe war bis dahin noch niemandem zugeteilt worden. Der Staat wird entsprechend darauf achten, dass die Gemeinden den Bedarf an Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung regelmässig beurteilen.

Die finanziellen Auswirkungen des FBG schliesslich werden für den Staat für einen Zeitraum von fünf Jahren auf rund 19 Millionen Franken geschätzt. Der Vorentwurf befindet sich noch bis zum 15. September in der Vernehmlassung.

Kontakt

—

Hans Jürg Herren, Direktor kantonale Sozialversicherungsanstalt, T +41 26 305 52 70, 15.00 bis 16.00 Uhr (Mutterschaftsbeiträge)
Alexandre Grandjean, Juristischer Berater bei der GSD, T +41 26 305 29 04, 15.00 bis 16.00 Uhr (Betreuungseinrichtungen)

¹Alle Unterlagen können auf der Website der GSD heruntergeladen werden.